

§ 30 AZHG Allgemeines

AZHG - Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Behördenzuständigkeit

Die Vollziehung dieses Teils obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Heerespersonalamt.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at